

RS Vwgh 1997/1/29 96/01/1083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

B-VG Art140 Abs1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die FKonv kennt gleichfalls kein Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Das AsylG 1991 ist daher insofern, gemessen an der FKonv nicht bedenklich. Gerade dadurch, daß mit dem AsylG 1991 das im AsylG (1968) vorgesehene Feststellungsverfahren beseitigt und demnach die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr gemäß § 1 AsylG (1968) von der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der FKonv abhängig gemacht wurde, sondern sich diese nunmehr im § 1 Z 1 AsylG 1991 übereinstimmend mit Art 1 Abschnitt A Z 2 FKonv an einer bestimmten konkreten Situation einer Person orientiert, erfolgte insofern eine rechtliche Anpassung an die Konvention. Die Durchsetzbarkeit der FKonv wurde durch das AsylG 1991 insofern nicht beeinträchtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996011083.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at